

BGer 6S.454/2005 vom 11. Januar 2006

Bundesgericht, 2006-01-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6S.454_2005

FR: TF 6S.454/2005 du 11 janvier 2006

IT: TF 6S.454/2005 del 11 gennaio 2006

Regeste

Verfügung über mit Beschlagnahme belegte Vermögenswerte etc. | Straftaten

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 169 StGB ist strafbar, wer u.a. eigenmächtig zum Schaden der Gläubiger über einen Vermögenswert verfügt, der amtlich gepfändet ist. Schuldbetriebsrechtlich kann Erwerbseinkommen jeder Art, soweit es für den Schuldner und seine Familie nicht unbedingt nötig ist, für die Dauer eines Jahres gepfändet werden, wobei die Pfändungsperiode mit dem Pfändungsvollzug zu laufen beginnt (Art. 93 Abs. 1 und 2 SchKG ; BGE 116 III 15 E. 2 S. 18 mit Hinweisen). Wenn im Zeitpunkt des Pfändungsvollzugs bereits eine Lohnpfändung zu Gunsten einer anderen Betreuung besteht, an welcher der Gläubiger infolge Ablaufs der Anschlussfrist (Art. 110 Abs. 1 SchKG) nicht mehr teilnehmen kann, so wird die zweite Pfändung mit ihrem Vollzug sofort wirksam und nicht etwa auf den Ablauf der ersten Pfändungsperiode hinausgeschoben (BGE 116 III 15 E. 2b S. 20; 55 III 101 E. 1). Die bereits gepfändete Lohnquote wird dabei neuerdings gepfändet, soweit ihr Erlös nicht den Gläubigern, welche die vorgehende Pfändung erwirkt haben, herauszugeben ist (Art. 110 Abs. 3 SchKG ; BGE 55 III 101 E. 1 S. 103). Dabei gilt nicht bloss der Überschuss des Verwertungserlöses als gepfändet, sondern das bereits zu Gunsten einer anderen Pfändungsgruppe mit Beschlagnahme belegte Vermögensobjekt selbst (BGE 28 I 285 E. 4 S. 291 ; 28 I 376 ; bestätigt mit Urteil B.101/1987 vom 17. September 1987). Die Strafbarkeit der eigenmächtigen Verfügung über künftiges Erwerbseinkommen setzt voraus, dass der Schuldner das Einkommen während der Pfändungsperiode auch tatsächlich erzielte und unter Berücksichtigung seines Notbedarfs die Pfändung hätte respektieren können, sich aber dafür entschied, die Vermögenswerte anderweitig zu verwenden. Dabei ist nicht jeder Monat isoliert für sich zu betrachten, sondern aufgrund des Durchschnittseinkommens während der Pfändungsperiode zu bestimmen, ob das Erwerbseinkommen das Existenzminimum überstieg, so dass eine pfändbare Quote verblieb (BGE 96 IV 111 ; vgl. BGE 102 IV 248).

E. 2

Den beiden vom Betreibungsamt eingereichten Strafanzeigen und der Anklage liegen zwei Pfändungsurkunden zu Grunde, die erste datierend vom 23. Februar 2001 mit einer Pfändungsperiode vom 24. Januar 2001 bis 24. Januar 2002, die zweite vom 30. November 2001 mit einer Pfändungsperiode vom 31. Oktober 2001 bis 31. Oktober 2002. Beide Pfändungen erfassen gestützt auf Art. 110 Abs. 3 SchKG teilweise auch vorgepfändeten Verdienst. In Verkennung der Rechtslage und aktenwidrig, was das Bundesgericht trotz grundsätzlicher Bindung an die Sachverhaltsfeststellung berichtigen kann (Art. 277bis Abs. 1 BStP ; BGE 121 IV 104 E. 2b mit Hinweis), hat die Vorinstanz demgegenüber

angenommen, die Pfändungsperiode für die erste der Anklage zu Grunde liegende Lohnpfändung beginne am 3. November 2001 zu laufen und dauere bis zum 2. November 2002, während die Pfändungsperiode für die zweite Pfändung ab 4. September 2002 wirksam sei und ab diesem Zeitpunkt ein Jahr laufe. Dementsprechend hat die Vorinstanz als relevanten Zeitraum für die Berechnung von Verdienst und Notbedarf das Einkommen vom 3. November 2001 bis 15. November 2002 (Zeitpunkt der zweiten Strafanzeige) zu Grunde gelegt und dabei verkannt, dass auf Grund der ersten Pfändungsurkunde der Verdienst bereits seit 24. Januar 2001 mit Beschlagnahme belegt war. Da es folglich die Vorinstanz versäumt hat, für den Verdienst in der massgebenden Periode die erforderlichen tatsächlichen Feststellungen zu treffen, lässt sich die Gesetzesanwendung nicht nachprüfen. Die Entscheidung ist daher gestützt auf Art. 277 BStP aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 3

Bei der Aufhebung des angefochtenen Entscheids gemäss Art. 277 BStP werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.